



Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen Kollektiv Velo-Paket

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Baumeler Reisen AG mit Sitz an der Zinggentorstr. 1, 6006 Luzern.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingun-

Welche Personen und Fahrräder sind versichert?

Versichert ist der auf der Versicherungs- bzw. Buchungsbestätigung bezeichnete Lenker eines Fahrrades, der mit einem Fahrrad unterwegs ist, und ein gemäss Art. 63 Abs. 3 VRV berechtigter Mitfahrer (ein von einem mindestens 16 Jahre alten Lenker auf einem Kindersitz mitgeführtes Kind, das nicht älter als 7 Jahre alt ist). Das von der versicherten Person gefahrene Fahrrad gilt als versichertes Fahrrad

Die versicherten Personen und das versicherte Fahrrad ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Versicherungsbeitritt oder der Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt oder der Reisebuchung erkennbar war.
- Kratz- und Scheuerschäden bzw. kosmetische Schäden, welche die Fahrtüchtigkeit des Fahrrades nicht beeinträchtigen.
- Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich Verboten waren.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung hervor

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die Allianz Travel).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der Allianz Travel zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).
 Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Wie behandelt Allianz Travel Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Travel das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Travel via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein. Die durch Allianz Travel bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Travel Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Travel teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Travel auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen Allianz Travel bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Travel bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrekter Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten (Schadenversicherungen)		Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme	
Α	Unfallkasko	Reparaturkosten des versicherten Fahrrads infolge eines Unfalls Es gilt ein Selbstbehalt von 10% des Schadens, mindestens aber CHF 100	pro Ereignis	CHF 4'000
В	Diebstahl Versicherung	Raub und Diebstahl des Fahrrads Es gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.– pro Schadenfall.	pro Ereignis	CHF 4'000
С	Rechtsschutz	Rechtsschutz im Zusammenhang mit einem Velounfall Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Schadenfall	CHF 50'000

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Baumeler Reisen AG vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

1	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	2
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	3
Α	Unfallkasko	3
В	Diebstahl Versicherung	3
С	Rechtsschutz	3

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen und versichertes Fahrrad

- 1.1 Versichert ist der auf der Versicherungs- bzw. Buchungsbestätigung bezeichnete Lenker eines Fahrrades, der mit einem Fahrrad unterwegs ist, und ein gemäss Art. 63 Abs. 3 VRV berechtigter Mitfahrer (ein von einem mindestens 16 Jahre alten Lenker auf einem Kindersitz mitgeführtes Kind, das nicht älter als 7 Jahre alt ist). Das von der versicherten Person gefahrene Fahrrad gilt als versichertes Fahrrad.
- 1.2 Es sind nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein versichert.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für gebuchte Reisen oder Arrangements auf der ganzen Welt.

3 Pflichten im Schadenfall

- 3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).
- 3.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 3.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Travel erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Travel abtreten.
- 3.5 Im Schadenfall sind der Allianz Travel je nach versichertem Ereignis folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
 - Versicherungsnachweis;
 - Buchungsbestätigung oder Beförderungsscheine (Bahnbillette);
 - Belege für unvorhergesehene Kosten;
 - Polizeirapport;
 - Kaufquittung / -bestätigung des versicherten Fahrrads sowie der Ersatzanschaffung;
 - Rahmennummer des versicherten Fahrrads.

Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Travel ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 5.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt oder bei der Reisebuchung erkennbar war.
- 5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Rennen oder Wettkämpfen, Trainings oder ähnlichen Ereignissen.
 - Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- 5.3 Nicht versichert sind Ereignisse, welche wie folgt herbeigeführt wurden:
 - Durch den nicht strassentauglichen Zustand des Fahrrads
 - Durch die unberechtigte Benutzung des Fahrrads bzw. wenn es sich beim Lenker des Fahrrads nicht um die versicherte Person handelt
 - Vandalismus
- 5.4 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 5.5 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 5.6 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen
- 5.7 Wenn das versicherte Fahrrad im Falle eines Diebstahls nicht nachweislich in verkehrsüblicher Weise durch ein Sicherheitsschloss gesichert war.
- 5.8 Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten waren.
- 5.9 Nicht versichert sind Kratz- und Scheuerschäden bzw. kosmetische Schäden, welche die Fahruntüchtigkeit des Fahrrades nicht beeinträchtigen.

6 Definitionen

6.1 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

6.2 Unfal

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Fahrrad, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss sowie Sturz.

7 Komplementärklausel

- 7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung der Allianz Travel auf den Teil der Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.2 Hat die Allianz Travel trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Allianz Travel ab.

8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Normenhierarchie

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Klagen gegen die Allianz Travel können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Kontaktadresse

Allianz Travel, Richtiplatz 1, Postfach, 8304 Wallisellen info.ch@allianz.com

Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

Α Unfallkasko

Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme ist in der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich
- 1.2 Im Schadenfall wird ein Selbstbehalt von 10% des Schadens, mindestens aber CHF 100.- in Abzug gebracht.

Versichertes Ereignis und Versicherungsleistung **2** 2.1

- Im Falle eines Unfalls oder eines Sturzes mit dem versicherten Fahrrad übernimmt Allianz Travel die Reparaturkosten des Fahrrades bis zur Höhe des Zeitwerts. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
- 2.2 Eine finanzielle Abfindung anstelle der Reparaturkosten ist ausgeschlossen.

Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.

В **Diebstahl Versicherung**

Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme ist in der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 1.2 Im Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 200.- in Abzug gebracht.

Versichertes Ereignis und Versicherungsleistung

- Bei:
 - Diebstahl
 - Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person) des versicherten Fahrrads oder Teilen davon vergütet Allianz Travel den Zeitwert des Fahrrads zur Neuanschaffung. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation). Eine finanzielle Abfindung anstelle der Neuanschaffung der gestohlenen Sache ist ausgeschlossen.
- 2.2

Nicht versicherte Ereignisse und Sachen (in Ergänzung zu Ziffer I 5)

- Wenn das versicherte Fahrrad zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht nachweislich in verkehrsüblicher Weise durch ein Fahrradschloss gesichert war.
- Nicht versichert ist der Diebstahl von festen Bestandteilen des versicherten Fahrrads, welche nicht nachweislich zusammen mit dem Fahrrad gekauft wurden. Nicht versichert ist der Diebstahl von losen Bestandteilen des Fahrrads, des Fahrradschlosses oder von Gegenständen bzw. des Gepäcks, welche/s auf oder

Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail durch die dem Tatort nächstgelegene 4 1 Polizeidienststelle bestätigen zu lassen.
- Um die Leistungen der Ällianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich den 4.2 Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- Wiedergefunden Fahrräder, für welche Allianz Travel bereits Ersatz geleistet hat, gehen ins Eigentum der Allianz Travel. Anderenfalls ist die vergütete 4.3 Versicherungsleistung der Allianz Travel zurückzuerstatten. Allianz Travel ist in jedem Fall eine diesbezügliche Meldung zu machen.

С Rechtsschutz

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

Versicherte Streitigkeiten und Verfahren

Der CAP-Rechtsschutz kommt zur Anwendung, wenn eine versicherte Person bei einem Unfall (vergleiche Ziffer I 6.2) verletzt oder getötet wird. Die CAP steht bei folgenden Fällen bei:

- Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter;
- Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten:
- Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die die versicherte Person decken.

Versicherte Leistungen

Die CAP erteilt unentgeltliche juristische Beratung und übernimmt bis maximal CHF 50'000. – pro Unfall mit einem Fahrrad die Kosten für:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind;
- Gerichts- und Schiedsgerichtskosten;
- Parteientschädigung:
- Anwaltshonorare;
- notwendige Übersetzungskosten;
- Strafkaution (nur Vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

Nicht versicherte Leistungen

- Fälle, welche von der Allianz Travel Velo Assistance nicht gedeckt sind, werden von der CAP nicht übernommen;
- Wenn die versicherte Person gegen die CAP, die Allianz Travel, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen,
- Wenn der Bedarf nach Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird;
- Straf- und Verwaltungsverfügungskosten.

Abwicklung eines Schadenfalles

- Der Bedarf an Rechtshiffe ist so rasch wie möglich zu melden an: CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Badenerstrasse 694, 8048 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 09, www.cap.ch. Referenz: Z75.3.213.851.
- Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP die Leistungen verweigern, wenn die versicherte Person nicht beweist, dass sie nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der CAP geschuldeten Leistungen hatte.
- Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor) hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.